

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg
(Abfallgebührensatzung)**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung:

**Art. 1
Gegenstand der Änderung**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 25.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Amtsblatt Nr. 28 vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird durch zwei weitere Buchstaben d) und e) folgendermaßen ergänzt:

d) eine Sperrmüllabholung erhält oder veranlasst hat

e) Abfälle / Wertstoffe in den dafür bestimmten Annahmestellen anliefert und abgibt.

§ 3 wird durch die Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für eine Sperrmüllabholung wird pro Anmeldung erhoben.

Die Gebühr für eine Selbstanlieferung an einer Annahmestelle wird mit der Abgabe erhoben.

§ 4 wird durch die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

(5) Die Gebühr für eine Sperrmüllabholung beträgt pauschal 15,00 Euro.

(6) Für selbst angelieferte Abfälle / Wertstoffe, die in haushaltsüblichen Mengen in den ausgewiesenen Annahmestellen abgegeben werden, gelten folgende Gebühren:

Abfallart	Gebühr brutto
Auto- / Kfz- Batterie	pro Stück 3,10 Euro
A IV- Holz (behandeltes Holz)	pro Kofferraum-Ladung 15,00 Euro pro komplett befülltes Auto 20,00 Euro pro kleinem Anhänger 25,00 Euro pro großem Anhänger (Pkw- gezogen) oder Kleintransporter/Kastenwagen 45,00 Euro
Altreifen (bis max. 80 cm Durchmesser)	ohne Felge pro Stück 2,00 Euro mit Felge pro Stück 4,00 Euro

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei einer zusätzlichen Sonderleerung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5 wird durch die Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(4) Für eine Sperrmüllabholung entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung beim beauftragten Entsorger.

(5) Bei Selbstanlieferung von in § 4 Abs. 6 genannten Abfällen / Wertstoffen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle / Wertstoffe.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister